

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

im Solar Info Center
Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg
Tel. 0761 / 89 75 92 71
Fax 0761 / 89 75 92 72
www.rechtsanwalt-thomas-binder.de
info@rechtsanwalt-thomas-binder.de

EEG-Änderung zum 01.08.2004: Mehr Rechte für Betreiber einer Photovoltaik-Anlage¹

Was tun, wenn sich der Energieversorger quer stellt ?

Nach dem Erneuerbare Energie Gesetz (EEG) sind die Netzbetreiber verpflichtet, Strom aus Photovoltaik-Anlagen abzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Vergütungssätzen abzugelten. Diese Verpflichtung ist vielen Energieversorgungsunternehmen ein Dorn im Auge. Je mehr Menschen von den Rechten des EEG Gebrauch machen, desto schwieriger wird es für sie, den selbst produzierten Strom abzusetzen. Also versucht so mancher Energieversorger mit Tricks und Kniffen, den Betreibern von Photovoltaik-Anlagen das Leben schwer zu machen. Dabei muss sich der Anlagenbetreiber nicht alles gefallen lassen.

Was die Energieversorger sagen – und was Sie dem entgegen können

„Ihren Solarstrom nehmen wir gerne ab, aber nur, wenn Sie unseren Einspeisungsvertrag unterschreiben.“

Lange Zeit sehr umstritten, jetzt vom Gesetzgeber klar gestellt: Der Streit um den Einspeisungsvertrag. Der Einspeisungsvertrag regelt alle wichtigen Fragen, die mit der Lieferung von Solarstrom an den Energieversorger verbunden sind: Haftung bei Schäden, Kosten für Messanlagen, Fälligkeit der Vergütungszahlungen, usw. Früher war nicht sicher, ob der Energieversorger zur Abnahme des Solarstroms verpflichtet ist, so lange noch keine Einigung über den Einspeisungsvertrag erzielt wurde. Die Folge: Die Energieversorger konnten auf Zeit spielen. Der neue § 12 EEG schiebt diesem Verhalten einen Riegel vor: „Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den §§ 4 und 5 nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.“ Das bedeutet: Solarstrom muss entsprechend dem EEG vergütet werden, sobald er ins Netz eingespeist wird – ob mit oder ohne Vertrag. Trotz dieser Neureglung kann es sinnvoll, sich mit kooperationswilligen Energieversorgern über einen Vertrag zu einigen, der für beide Seiten Klarheit schafft und der reibungslosen Einspeisung dient.

¹ Stand dieses Beitrags ist August 2004. Der Beitrag dient der allgemeinen Information über die Rechtslage und kann keine Beratung im Einzelfall ersetzen.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

„Wir bezahlen Ihren Strom, aber nicht zu dem Vergütungssatz, den Sie wollen.“

Das neue EEG differenziert bei der Vergütung zwischen Photovoltaik-Anlagen an/auf Gebäuden, an/auf anderen baulichen Anlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Zudem gibt es einen Zuschlag für PV-Anlagen an Gebäudefassaden. Bereits jetzt ist absehbar, dass es zu Streitigkeiten zwischen Energieversorgern und Anlagebetreibern darüber kommen wird, welcher Vergütungssatz für eine Solaranlage maßgeblich ist. Beispiel: Einen Vergütungsaufschlag i. H. v. 5 Cent/kWh gibt es für Fassadenanlagen, die nicht auf dem Dach oder als Dach eines Gebäudes angebracht sind und einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bilden. Wo das (Schräg)dach anfängt und die (geneigte) Fassade aufhört, ist dabei ebenso unklar wie die Frage, wann eine PV-Anlage als wesentlicher Bestandteil eine Funktion im Gebäude übernimmt, die ansonsten anderweitig gewährleistet werden müsste. Der Streit über diese Fragen ist nicht nur theoretischer Natur. Bei einer 20 kW-Anlage, die ca. 16.000 kWh pro Jahr erwirtschaftet, beträgt der Fassadenzuschlag 800 Euro pro Jahr. Das sind in den zwanzig Jahren, in denen das EEG die Vergütungssätze garantiert, 16.000 Euro.

„Das Netz ist schon überlastet. Wir können Ihren Solarstrom nicht entgegen nehmen.“

Das EEG sieht vor, dass sich der Netzbetreiber nur im Ausnahmefall seiner Verpflichtung zur Stromabnahme entziehen kann. Nach § 4 Abs. 1 EEG ist der Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig in das Netz einzuspeisen. Eine Netzüberlastung kommt also nur in Frage, wenn das Netz ausschließlich durch Strom aus Erneuerbaren Energien ausgelastet ist. Ist das der Fall, so ist der Netzbetreiber auf seine Kosten zum Ausbau des Netzes verpflichtet, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Hinzu kommt, dass er die PV-Anlage an das Netz anschließen muss, wenn das Netz nur zeitweise durch Strom aus Erneuerbaren Energien ausgelastet ist und die PV-Anlage mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet ist.

„Wir nehmen den Solarstrom nicht am Hausanschluss ab, sondern an einem weiter entfernt liegenden Punkt. Die Leitung zum Verknüpfungspunkt müssen Sie bezahlen.“

Das EEG legt die Netzausbaukosten dem Netzbetreiber auf, die Anschlusskosten hingegen dem Anlagenbetreiber. Die Anschlusskosten betreffen dabei jedoch nur die Kosten des Anschlusses an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes. Legt der Netz-

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

betreiber nicht seine Berechnungen offen, warum der weiter entfernt liegende Punkt der günstigste Verknüpfungspunkt sein soll, so sind Zweifel angebracht. Ganz schlechte Karten haben die Energieversorger jetzt bei PV-Anlagen bis zu 30 kW. Bei allen Grundstücken, die bereits einen Netzanschluss haben, gilt hier der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz auch als günstigster Verknüpfungspunkt. Weist der Netzbetreiber in diesen Fällen einen anderen Verknüpfungspunkt zu, so ist er verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen.

„Die zum Bau einer PV-Anlage notwendigen Netzdaten stellen wir nur gegen Entgelt zur Verfügung.“

Besonders die Betreiber größerer PV-Anlagen sind darauf angewiesen, für Ihre Planungen zu wissen, inwieweit das Netz den Solarstrom aufnehmen kann und wo der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt liegt. Das Gesetz verpflichtet den Netzbetreiber auf Antrag des Einspeisewilligen, die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten innerhalb von acht Wochen vorzulegen. Der Netzbetreiber muss die Netzverträglichkeitsprüfung jedoch nicht kostenlos durchführen. Der Anlagenbetreiber hat die Wahl, ob er (oder sein Installateur) die Berechnungen selbst durchführt oder ob er die Berechnung (kostenpflichtig) dem Netzbetreiber überlässt.

Der Energieversorger verweigert sich – was können Sie tun ?

Wenn Sie eine PV-Anlage gebaut haben und darauf warten, endlich Strom in das Netz einspeisen zu können, hilft es Ihnen wenig zu wissen, dass Sie wahrscheinlich im Recht sind. Ein jahrelanger Rechtsstreit über mehrere Instanzen und hohen Prozesskosten ist das Letzte, was Sie wollen. Auch hier hat der Gesetzgeber Anlagebetreiber seit 01.08.2004 besser gestellt. Bisher war es fast nicht möglich, einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen, um den Energieversorger zur Stromabnahme und Vergütung zu zwingen. Die Gerichte verwiesen den Antragsteller auf die Möglichkeit, nachträglich Schadensersatz einzuklagen. Jetzt ermöglicht § 12 Abs.5 EEG dem Anlagenbetreiber eine einstweilige Verfügung zu erlangen, die den Netzbetreiber zum Anschluss, zur Stromabnahme und zu einer angemessenen Abschlagszahlung verpflichtet.